

Hochschulstatistik – Erhebungen zum Deutschlandstipendium

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik zum Deutschlandstipendium wird bei Hochschulen jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres durchgeführt, um Aufschlüsse über die Anzahl und Struktur der durch das Deutschlandstipendium geförderten Stipendiaten und der privaten Mittelgeber zum Deutschlandstipendium zu erhalten. Hierbei werden bei den Stipendiaten Angaben zu Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Studienfachrichtung, Anzahl der Hochschulsemester, Anzahl der Fachsemester, Zahl der Fördermonate und Bezug von Leistungen nach dem BAföG erfragt. Bei den privaten Mittelgebern werden Angaben zu Rechtsform, Bindung der bereitgestellten Mittel für bestimmte Studiengänge und Gesamtsumme der bereitgestellten Mittel erhoben.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebungen zum Deutschlandstipendium ist das Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 13 Absatz 2 StipG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 Absatz 1 StipG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 13 Absatz 4 StipG sind die Hochschulen auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Wege an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag hin möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Name und Anschrift der die Stipendien vergebenden Stelle sowie Name, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Hochschule nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht. Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Hochschulen, Stipendiaten und privaten Mittelgebern und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie bestehen aus laufenden, frei vergebenen Nummern.